

# **Klimaneutrale Wärmeversorgung in Kommunen gestalten**

**Kommunale Wärmeplanung, GEG und  
genossenschaftliche Nahwärme**

**Marco Gütle | 100 prozent erneuerbar stiftung  
10.10.2023, Aktionswoche „Berlin spart Energie“**

# Einstieg & Rückblick

Wärmewende eher  
Randthema im  
Koalitionsvertrag  
(2021)

Wärmewende:  
Energiesouveränität

Vom  
„Heizungshammer“  
zum „Heizungskater“

## Sind wir bereit für die Wärmewende?

Neues Rahmenwerk für  
Wärmewende kurz vor dem  
Abschluss

Flächendeckende  
Wärmeplanung =  
Neuland

Technologie-Verwirrung  
bei vielen Menschen

# Gebäudeenergiegesetz 2023 I/V

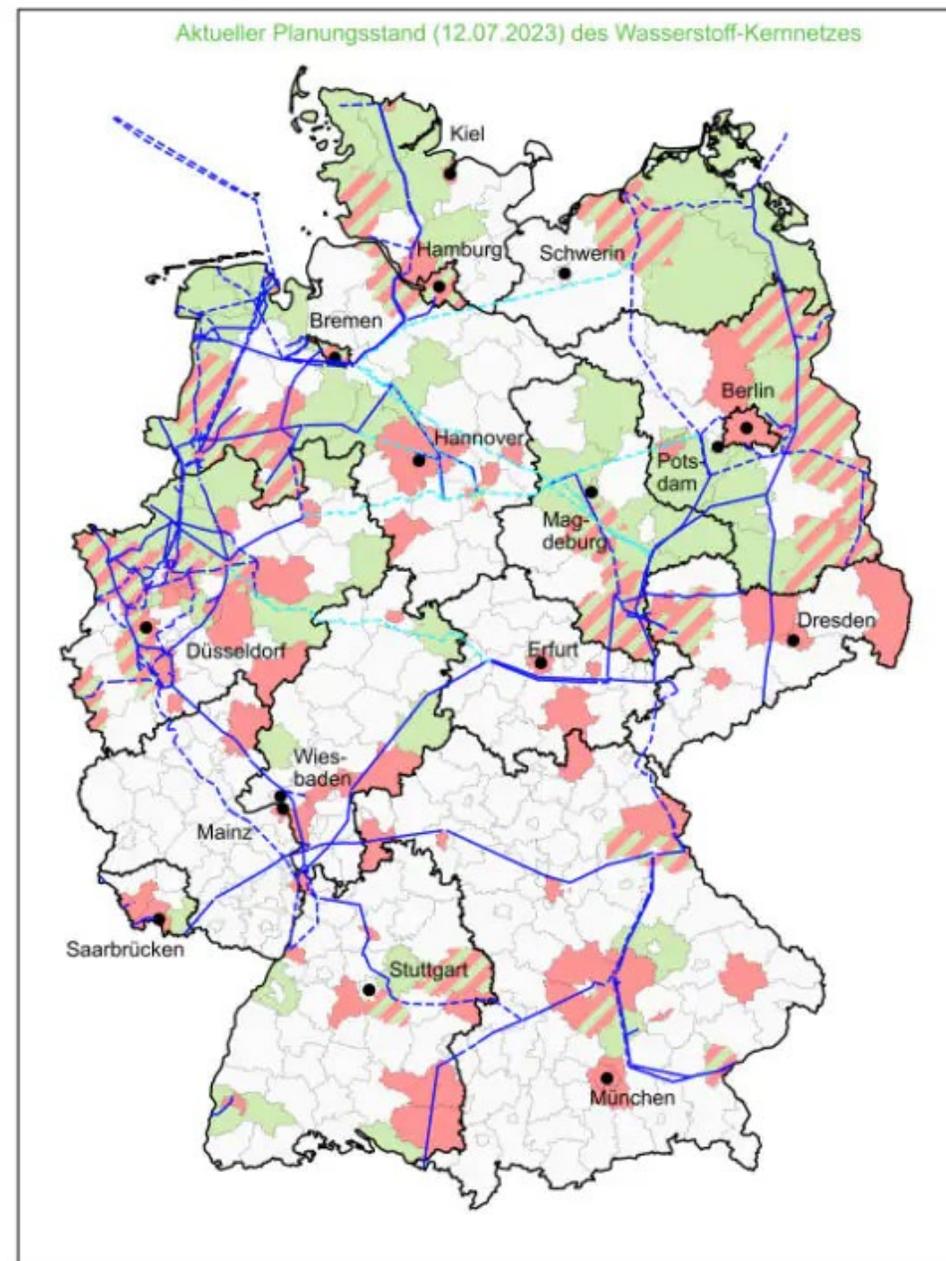
- Gebäudeenergiegesetz: erstmals 2020 als Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften zur Gebäudeenergie verabschiedet, 2022 erstmals novelliert
- Grundidee der GEG-Reform für ein GEG 2023: Neu eingebaute Heizungen müssen zu 65% mit Erneuerbarer Energie betrieben werden – ursprünglich ab 2025 geplant, später auf 2024 vorgezogen
- Wärmepumpe als Herzstück der Erfüllung der 65%-Vorgabe
- Zunächst keine Verknüpfung mit kommunaler Wärmeplanung (Wärmeplanungsgesetz) vorgenommen

# GEG 2023 II/V

- Gesetzgebungsprozess des GEG war größtenteils durch eine Kampagne überlagert: „Heizungshammer“, „Abwrackpflicht“ etc.
- GEG wurde Anfang September vom Bundestag beschlossen und Ende September im Bundesrat bestätigt – Gesetz tritt zum 1.1.2024 in Kraft
- Ergebnisse:
  - Grundidee des GEG weitgehend abgeräumt
  - Dekarbonisierung des Wärmesektors verzögert
  - Fragwürdige neue „Technologieoffenheit“
  - Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung vorgenommen

# GEG 2023 III/V

- 65%-Vorgabe für Heizungstausch ab 2024 gilt nur noch für Neubaugebiete
- Für alle anderen Gebiete gilt die 65%-Vorgabe erst, wenn eine kommunale Wärmeplanung vorliegt (2026/2028). Zieldatum 2045 für 100% bleibt bestehen
- Wärmeplanung kann Bau eines Nahwärmenetzes nach sich ziehen, aber theoretisch auch Umstellung des bestehenden Gasnetzes auf 100% Wasserstoff



# GEG 2023 IV/V

- Neue Gasheizungen, die **vor** der Geltung eines kommunalen Wärmeplans eingebaut wurden, und **nach** dessen Geltung außerhalb eines Gebietes liegen, in dem leitungsgebundener Wasserstoff lieferbar ist, müssen sukzessive bilanzielle Beimischungsquoten von klimaneutralem Gas nachweisen (15 % ab 2029, 30 % ab 2035, 60 % ab 2040). Spätestens 2045 müsste eine solche Heizung dann mit 100 Prozent klimaneutralem Gas betrieben oder ausgetauscht werden.

# GEG 2023 V

## Fazit:

- Vorgaben des GEG sind an Vorgabe des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) geknüpft. Inkrafttreten des WPG daher auch zum 1.1.2024
- Waren zu Beginn der GEG-Novelle die Einzelhausbesitzer:innen im Fokus, ist es mit der Orientierung an der Wärmeplanung nun die Kommune
- Kommunen kommt dabei – neben anderen wichtigen Aufgaben – eine Schlüsselrolle in der Wärmewende zu

# Wärmeplanungsgesetz I

- Vorbilder: Dänemark, Niederlande
- EU-Recht gibt Umsetzung vor (Energieeffizienzrichtlinie)
- Vorreiter-Länder in D, z.B. Baden-Württemberg
- Zuständigkeit nicht beim BMWK, sondern beim Bundesbauministerium – andere Prioritäten, mehr Kommunikationsbedarf
- Status: vor 1. Lesung BT

# WPG II

- Grundidee des Wärmeplanungsgesetzes: große Kommunen (> 100.000 Bürger:innen) sollen bis Mitte 2026, kleinere Kommunen bis Mitte 2028 Wärmepläne erstellen. Zieljahr 2045
- Was ist ein Wärmeplan?
  - Eignungsprüfung (z.B. Identifizierung von Gebieten ohne Wärmenetzpotential)
  - Bestandsanalyse (Datenerhebung von Energieverbräuchen im Gemeindegebiet)
  - Potenzialanalyse (EE-Wärme-Potential, Abwärme, Speicherpotentiale, Restriktionen)
  - Entwicklung Zielszenario
  - Einteilung Wärmegebiete, Darstellung Wärmeversorgungsarten (sehr wahrscheinlich geeignet → sehr wahrscheinlich ungeeignet)
  - Umsetzungsstrategie

## WPG III

- Wichtig: „Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.“
- Wärmeplanung ist nicht allein technische und finanzielle Herausforderung, sondern v.a. ein riesige Stakeholder-Beteiligungs-Projekt
- Umfassende Beteiligungspflichten- und -möglichkeiten: Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange, Netzbetreiber, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Vereinfachte Bedingungen für Kommunen < 10.000 Bürger:innen, zusätzliche Bedingungen für Kommunen > 45.000 Bürger:innen



# Bürgerenergie & Wärmeplanung I



- Bereits mehr als 200 Energiegenossenschaften, die Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetze betreiben
- Beteiligung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kommt aus dem Europarecht (Energieeffizienzrichtlinie, analog RED II / EMD)

# Bürgerenergie & Wärmeplanung II

- Kommunen über 45.000 Einwohner:innen: Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energien-Energiegemeinschaften bei Umsetzung
- Was machen kleine Kommunen ohne starke kommunale Betriebe?



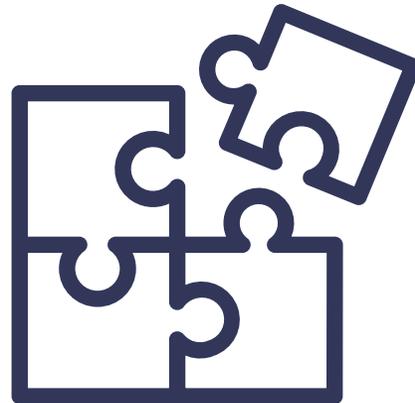
# Bürgerenergie & Wärmeplanung III

Bürgerenergiegesellschaften als zentrale Akteure der lokalen Wärmewende etablieren:

1. Verpflichtende Einbindung von Bürger\*innen sollen in die Wärmeplanung
2. Klarheit schaffen, was mit „Bürgerenergie“ gemeint ist
3. Finanzielle Unterstützung und die Einführung eines "Gemeinschaftsbonus" für Kommunen, die Bürgerenergiegesellschaften einbinden.
4. Bürgerschaftsprogramms für Wärmeprojekte
5. Regeln für nachhaltige Biomasse-Nutzung
6. Ambitionierterer CO<sub>2</sub>-Preis muss GEG/WPG-Ziele „heben“

# Ausblick

**Finanzierung BEG /  
Wärmeplanung  
unklar, Bund und  
Länder zerstritten**



**WPG kommt noch in  
den Bundestag,  
prekäre politische Lage  
nach Landtagswahlen**

**Bürgerenergie-  
Bewegung nimmt Fahrt  
in die Wärmewende  
auf: „Selber machen“  
ist attraktiv**

# Vielen Dank!

## Kontaktdaten

100 prozent erneuerbar stiftung, Torstr. 178 | 10115 Berlin  
guetle@100-prozent-erneuerbar.de | 030 240 876 095  
www.100-prozent-erneuerbar.de

## Social Media



@100prozenterneuerbar



@100ProzentEE



@100Prozenterneuerbar